

ZH_OBERGERICHT NH240006 vom 17. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NH240006

FR: ZH_OBERGERICHT NH240006 du 17 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT NH240006 del 17 gennaio 2025

Erwägungen

E. 3

Der Kläger verpflichtet sich, die spanischen Strafbehörden vor der Rück- reise der Kinder über die vorliegende Vereinbarung in Kenntnis zu set- zen. Eine Kopie der entsprechenden Meldung wird der Rechtsvertreterin

- 4 - der Beklagten so zeitnah wie möglich, jedenfalls vor der Rückreise der Kinder, zugestellt.

E. 4

Der Kläger ist einverstanden, dass die Rechtsvertreterin der Beklagten die deutschen Strafbehörden über die vorliegende Vereinbarung in Kenntnis setzt.

E. 5

Die Parteien beantragen dem Obergericht des Kantons Zürich überein- stimmend, folgende Vollstreckungsanordnungen zu erlassen:

E. 5.1

Der Kläger hat der Kammer den Zeitpunkt der Abreise mindestens sieben Tage im Voraus (d.h. bis zum 17. Januar 2025) mitzuteilen und ausserdem Kopien der Flugtickets und evtl. zusätzlich den Reiseplan einzureichen. Der genaue Zeitpunkt der Übergabe der Reispässe sowie der Reiseplan werden der Kantonspolizei Zürich und dem Bundesamt für Justiz, Dienste für interna- tionale Kindesentführungen, zu Handen der spanischen Zentralbehörde, mit- geteilt. Die Kantonspolizei Zürich hält die Reisedokumente von C._____ und D._____ für die Ausreise bereit. Die Kantonspolizei wird ersucht, die Reispässe der Kinder erst auszuhändi- gen, wenn sichergestellt ist, dass die Ausreise direkt nach Spanien erfolgt. Die Reispässe werden dem Kläger am Flughafen übergeben. Das Bundesamt für Justiz, Dienste für internationale Kindesentführungen, wird ersucht, der spanischen Zentralbehörde den Zeitpunkt der Abreise aus der Schweiz sowie Ort und Zeit der Ankunft in Spanien mitzuteilen.

E. 5.2

Die Reispässe von C._____ und D._____ sowie der Beklagten werden bei den Akten behalten. Der Beklagten wird untersagt, die Kinder aus dem Kan- ton Zürich wegzubringen oder wegbringen zu lassen. Eine Widerhandlung ge- gen diese Anordnung wird als Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB mit Busse bis Fr. 10'000.00 geahndet.

E. 5.3

Die mit Verfügung der Kammer vom 27. Dezember 2024 angeordneten Aus- schreibungen im RIPOL und SIS werden im Sinn der Erwägungen aufrechter- halten und sind im

Hinblick auf die tatsächliche Rückführung von C._____ und D._____ aufzuheben. Der Auftrag für die Aufhebung der Ausschreibung wird nach Erhalt der Informationen über die Ausreise erteilt.

- 10 -

E. 5.4

Falls die Ausreise von C._____ und D._____ am 24. Januar 2025 nicht gemäss den vorstehenden Anordnungen erfolgt sein sollte, wird die weitere Begleitung der Rückkehr von C._____ und D._____ nach Spanien – unter Beilage der Akten und der Reisepässe der Kinder – im Sinne der vorstehenden Erwägungen dem Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich übertragen. Das Amt für Jugend und Berufsberatung wird ersucht, der Kammer von der erfolgten Rückkehr unverzüglich Mitteilung zu machen.

E. 5.5

Die der Beklagten mit Verfügung vom 27. Dezember 2024 auferlegte Verpflichtung, sich zusammen mit C._____ und D._____ regelmässig auf dem Posten der Kantonspolizei Zürich, Polizeiposten Zürich Hauptbahnhof, zu melden, wird auf zweimal wöchentlich reduziert. Konkret hat sie sich am Freitag, den 17. Januar, Montag, den 20. Januar sowie Donnerstag, den 23. Januar 2025 bei der Polizei zu melden. 6. Der Kläger übernimmt die Kosten des Rückführungsverfahrens. Die Parteien verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

E. 6

Der Kläger übernimmt die Kosten des Rückführungsverfahrens. Die Parteien verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

E. 7

Die mit Verfügung der Kammer vom 27. Dezember 2024 angeordneten Ausschreibungen von C._____ und D._____ im RIPOL und SIS werden auf den Tag der Rückreise (24. Januar 2025) aufgehoben. Die Kantonspolizei Zürich wird angewiesen, die Ausschreibung im RIPOL und SIS nach Aushändigung der Pässe gemäss Dispositiv-Ziff. 3 an den Kläger unverzüglich zu widerrufen.

E. 8

Die mit Verfügung der Kammer vom 27. Dezember 2024 angeordnete Ausschreibung der Beklagten im RIPOL und SIS wird ebenfalls nach Aushändigung der Pässe der Kinder gemäss Dispositiv-Ziff. 3 aufgehoben.

E. 9

Die der Beklagten mit Verfügung vom 27. Dezember 2024 auferlegte Verpflichtung, sich zusammen mit C._____ und D._____ regelmässig auf dem Posten der Kantonspolizei Zürich, Polizeiposten Zürich Hauptbahnhof, zu melden, wird auf zweimal wöchentlich reduziert. Konkret hat sie sich am Freitag, den 17. Januar, Montag, den 20. Januar, sowie Donnerstag, den 23. Januar 2025 bei der Polizei zu melden.

- 12 -

E. 10

Falls die Ausreise der Kinder gemäss Ziffer 1 der Vereinbarung nicht erfolgt sein sollte, wird das kantonale Amt für Jugend und Berufsberatung beauftragt, die notwendigen

Vorkehren zum sofortigen Vollzug der Rückreise von C._____ und D._____ zu ergreifen, soweit notwendig unter Beizug der Kantonspolizei Zürich. Die Pässe der Kinder und die amtlichen Ausweise der Beklagten werden diesfalls dem AJB übergeben. Das Amt für Jugend und Berufsberatung wird ersucht, der Kammer von der erfolgten Rückkehr unverzüglich Mitteilung zu machen.

E. 11

Für das Rückführungsverfahren vor der Kammer wird keine Entscheidungsbühe erhoben.

E. 12

Die Übersetzungskosten und die Kosten des Kindesvertreters im Rückführungsverfahren vor der Kammer werden auf die Gerichtskasse genommen.

E. 13

Rechtsanwalt MLaw Z._____ wird ersucht, seine Kostennote der Kammer einzureichen. Über seine Entschädigung wird in einer separaten Entscheidung befunden.

E. 14

Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf eine Parteientschädigung wird Vormerk genommen.

E. 15

Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an den Kindesvertreter, die Kantonspolizei Zürich sowie je gegen Empfangsschein an das Bundesamt für Justiz, Dienste für internationale Kindesentführungen, Bundesrain 20, 3003 Bern, an das Staatssekretariat für Migration, 3003 Bern, und an das Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich (AJB). Dem Bundesamt für Justiz, Dienste für internationale Kindesentführungen, sowie dem AJB werden zudem per E-Mail Datum und Zeit der Ausreise der Kinder und des Klägers übermittelt.

- 13 -

E. 16

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 10 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. E. Lichti Aschwanden MLaw B. Lakic versandt am:

E. 17

Januar 2025